

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Mai 1957

Nummer 28

Datum	Inhalt	Seite
12. 4. 57	Viehseuchenverordnung betreffend die Ein- und Durchfuhr von Hunden	101
	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.	
23. 4. 57	Betrifft: Wochenausweis	102
30. 4. 57	Betrifft: Festsetzung der Mindestreservesätze für Kreditinstitute	102

Viehseuchenverordnung betreffend die Ein- und Durchfuhr von Hunden.

Vom 12. April 1957.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 2 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) wird verordnet:

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr von Hunden aus Finnland, Polen, der UdSSR, der Tschechoslowakei, Österreich, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Griechenland, der Türkei, Italien, Spanien, Portugal und allen außereuropäischen Ländern sowie über diese Länder ist verboten.

§ 2

Unter das Verbot nach § 1 fallen nicht Hunde, die

- im Reiseverkehr von der Bundesrepublik Deutschland nach Österreich oder Italien ausgeführt und aus diesen Ländern in die Bundesrepublik wieder eingeführt werden,
- im kleinen Grenzverkehr mitgebracht werden,
- im Artistenberuf Verwendung finden,
- als Blindenhunde amtlich ausgewiesen sind,
- als Diensthunde der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Zolldienststellen oder der Polizei ausgewiesen sind.

§ 3

Ich behalte mir vor, Ausnahmen von dem Verbot des § 1 zuzulassen, wenn eine Einschleppung und Verbreitung von Tierseuchen durch die Ein- und Durchfuhr von Hunden aus den genannten Ländern nicht zu befürchten ist.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74, 76 und 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 5

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

- die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichsministers des Innern über das Verbot der Einfuhr von Hunden aus den Ost- und Südoststaaten vom 11. November 1940 (Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 270) und
- die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichsministers des Innern über das Verbot der Einfuhr von Hunden aus den Ost- und Südoststaaten vom 24. Juli 1944 (Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 168).

Düsseldorf, den 12. April 1957.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Effertz.

— GV. NW. 1957 S. 101.

Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. April 1957

Aktiva					(Beträge in 1000 DM)					Passiva				
					Veränderungen gegen- über der Vorwoche					Veränderungen gegen- über der Vorwoche				
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	—	797 924	—	+ 233 277	Grundkapital	—	65 000	—	—					
Postcheckguthaben	—	1	—	—	Rücklagen und Rückstel- lungen	—	128 760	—	—					
Inlandswechsel	—	375 780	—	— 87 492	Einlagen									
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten									
a) am offenen Markt					innerhalb des Landes									
gekauft	—		—	—	(einschl. Postscheck- ämter)	1 405 605		+ 32 593						
b) sonstige	83	83	—	—	b) von Kreditinstituten									
Ausgleichsforderungen					in anderen deutschen									
a) aus der eigenen Um- stellung	615 652		—	—	Ländern	351		+ 4						
b) angekaufte	—	615 652	—	—	c) von öffentlichen Ver- waltungen	73 885		+ 21 176						
Lombardforderungen gegen					d) von alliierten Dienst- stellen	13 963		+ 3 378						
a) Wechsel	1		— 600		e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	82 028		+ 3 123						
b) Ausgleichsforderungen	2 522		— 430		f) von ausländischen									
c) sonstige Sicherheiten.	72	2 595	— 2 896	— 3 926	Einlegern	2 044	1 577 876	— 2 309	+ 57 965					
Beteiligung an der BdL. .	—	28 000	—	—	Schwabende Verrechnungen									
Schwabende Verrechnungen					im Zentralbanksystem .	—	75 407		+ 75 407					
im Zentralbanksystem .	—		—	— 7 659	Sonstige Verbindlichkeiten	—	12 134	—	+ 356					
Sonstige Vermögenswerte .	—	39 142	—	— 472	Verbindlichkeiten aus wei- tergegebenen Wechseln .	(200 369)	—	(— 6 242)	—					
		1 859 177		+ 133 728			1 859 177		+ 133 728					